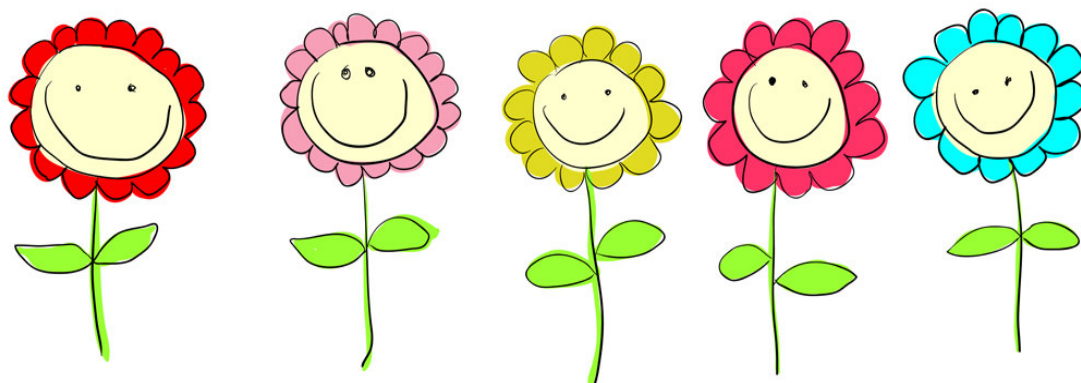




Kindergartenordnung 2024



Stand: 01.10.2024

Kindergarten Neumarkt, Siedlungsstraße 9, 5202 Neumarkt
Tel. +43 (6216) 6642, kinderstadt@kibneumarkt.at

Kindergarten Sighartstein, Sighartstein 37, 5202 Neumarkt
Tel. +43 (6216) 20551, kiga-sig@kibneumarkt.at

www.neumarkt.at / Kinderbetreuung

Beschluss des Sozialausschusses vom
01.10.2024

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sie haben ihr Kind für den Besuch unseres Kindergartens angemeldet.

Wir freuen uns über das Vertrauen und wünschen ihrem Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserem Kindergarten. Im Interesse ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit. Dazu benötigen wir ihre Mithilfe und bitten um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Hierfür hat der Sozialausschuss an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt eine Kindergartenordnung im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes beschlossen.

Inhalt:

1. Der Kindergarten	3
1.1 Aufgaben des Kindergartens	3
1.2 Ziele des Kindergartens	3
2. Aufnahme in den Kindergarten	3
2.1 Anmeldung	3
2.2 Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten	3
2.3 Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten	4
2.4 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	4
3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten	5
3.1 Kindergartenjahr	5
3.2 Schließzeiten	5
3.3 Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß	5
3.4 Sammelgruppen	6
3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub	6
4. Übergabe und Abholung der Kinder	7
5. Mittagsküche	7
6. Kindergartenbus	7
7. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern	8
8. Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge	8
8.1 Allgemeiner Kindergartenbeitrag	8
8.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes	8
8.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes	8
8.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres	8
8.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	9
8.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien	9
8.7 Busbeitrag	9
8.8 Essensbeitrag	9
9. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	9
9.1 Abmeldung des Kindes	9
9.2 Abwesenheit des Kindes	9
9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens	9
9.4 Krankheiten	10
10. Aufsichtspflicht des Kindergartens	10

1. Der Kindergarten

1.1 Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Neumarkt, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bestimmt ist. Der Kindergarten hat folgende Aufgaben:

- ✓ Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung der Kinder
- ✓ Förderung der sozialen Integration beeinträchtigter Kinder
- ✓ Entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel
- ✓ Erzielung einer erzieherischen Wirkung einer Gemeinschaft Gleichaltriger
- ✓ Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder
- ✓ Beitrag zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung
- ✓ Förderung der Schulfähigkeit der Kinder nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes

1.2 Ziele des Kindergartens

Der Kindergarten verfolgt in ganzheitlicher, ausgewogener Weise folgende Erziehungs- und Bildungsziele:

- Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Förderung der sozialen Integration Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
- Förderung der religiösen Erziehung
- Förderung der kreativen Fähigkeiten
- Förderung der Sprachentwicklung
- Förderung der musikalischen und musikalisch-rhythmischen Erziehung
- Förderung der Bewegungserziehung (Motorik)
- Förderung der Entwicklung des bildnerischen Gestaltens
- Förderung der kognitiven Fähigkeiten
- Förderung der Natur- und Sachbegegnung einschließlich Verkehrserziehung

2. Aufnahme in den Kindergarten

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- Online unter www.neumarkt.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten bis 31. Jänner oder bei Zuzug während des Kinderbetreuungsjahres persönlich bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens, sofern ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht
- Den genauen Ablauf zur Kindergartenanmeldung finden sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt unter Kinderbetreuung und dem der betreffenden Einrichtung zugeordneten Unterpunkt Anmeldung.

2.2 Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten

(1) Die Stadtgemeinde nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Neumarkt am Wallersee in den Kindergarten auf, soweit dies der räumliche und der organisatorische Umfang des Kindergartens zulassen. Die Kindergartenleitung wird vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und macht einen Reihungsvorschlag.

(2) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

- a) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarf die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
- b) Kinder, die selbst schon bisher den Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
- c) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen, sofern hierfür keine neue Gruppe gebildet werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und nach Aufnahme des Kindes nur für das laufende Kindergartenjahr.

(4) Die Aufnahme des Kindes ist nicht möglich:

- Wenn das Kind eindeutig noch nicht kindergartenreif ist (eine Überprüfung erfolgt durch die jeweilige Kindergartenleitung).
- Wenn in einer Kleinkindgruppe in Neumarkt (bis zum 4. Lebensjahr) ein Platz frei ist.
- Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens begründet eine nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Handelt es sich um ein besuchspflichtiges Kind, sind die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam einzubinden.

2.3 Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten

(1) In welchen Kindergarten das Kind aufgenommen wird, hängt ab

- vom Wohnort des Kindes (Zuteilung erfolgt laut jeweiligen Kindergartensprengel)
- ob ein Geschwisterkind bereits den Kindergarten besucht
- von der Kinderanzahl pro Gruppe mit besonderer Berücksichtigung bei Erfordernis einer Sonderkindergartenpädagogin / eines Sonderkindergartenpädagogen wegen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie einer Doppelzählung
- ob ein Geschwisterkind die Kleinkindgruppe und / oder die Volksschule Neumarkt / Sighartstein besucht.
- vom Wunsch der Eltern;
Es besteht kein Anspruch auf einen Kindergartentransport, wenn ein Kind auf Wunsch der Eltern und nach erfolgter Zustimmung seitens der Kindergartenleitung den Kindergarten besucht, der nicht dem Wohnort zugewiesen ist.
- von den gesetzlichen Bestimmungen
- von der Anzahl freier Plätze in den Kindergärten
- In begründeten Einzelfällen obliegt eine Zusage zum Besuch des dem Wohnort nicht zugeordneten Kindergartens den Kindergartenleitungen.

(2) Der / Die Erziehungsberechtigten erhalten ab dem letzten Werktag vor dem 1. Mai per Mail (und in Ermangelung einer Mailadresse telefonisch) eine Zusage oder Absage. Mit der Zusage wird die Betreuungsvereinbarung übermittelt, die bei der Annahme des zugewiesenen Kindergartenplatzes bis zum 14. Mai des Jahres ausgefüllt an die betreffende Einrichtung retourniert werden muss.

2.4 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Voraussetzung für die Förderung von Kindern mit Bedarf an einer inklusiven Entwicklungsbegleitung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Beeinträchtigung, ist eine Stellungnahme vom Mobilem Beratungsteam. Diese Stellungnahme kann beim Mobilem Beratungsteam des Landes Salzburg eingeholt werden. Das Ansuchen um Stellungnahme erfolgt per Mail an „mbteam@salzburg.gv.at“.

3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten

3.1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr

- beginnt am 2. Montag im September des Jahres und
- endet für Schulanfänger mit 31.08. des letzten Kindergartenjahres
- endet für alle im Kindergarten verbleibenden Kinder am Sonntag vor dem Beginn des neuen Kindergartenjahres im Folgejahr

3.2 Schließzeiten

Die Kindergärten sind geschlossen:

- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:
Neujahrstag 1. Jänner, Hl. Dreikönig 6. Jänner, Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag 26. Oktober, Allerheiligen 1. November, Maria Empfängnis 8. Dezember, Christtag 25. und Stefanietag 26. Dezember
- während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fällt
- für je 3 Wochen (2 Kindergärten zeitversetzt) während der schulfreien Sommerferien

3.3 Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß

(1) In den Kindergärten sind folgende Gruppen eingerichtet:

a) bis zu 10 Vormittagsgruppen

- von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr
- davon Integrationsgruppen nach Bedarf mit max. 4 Kindern je Gruppe mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
- davon bis zu 6 Gruppen im Kindergarten Neumarkt
- und bis zu 4 Gruppen im Kindergarten Sighartstein

b) Nachmittagsgruppen nach Bedarf (für Ganztages- und Nachmittagskinder)

- von Montag bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr (in beiden Kindergärten)

c) je nach Bedarf und Möglichkeit Gruppen zur sprachlichen Frühförderung

d) Betreuungszeiten Beispiele:

Halbtagesbetreuung (bis 20 Wochenstunden):

zwischen 07:00-12:30 Uhr für maximal 20 Stunden an 5 Tagen / Woche

Dreiviertelbetreuung (bis 30 Wochenstunden):

zw. 07:00 – 13:00 Uhr an 5 Tagen/Woche oder

zw. 07:00 – 12:00 Uhr an 4 Tagen/Woche und zw. 07:00 – 17:00 Uhr an 1 Tag/Woche

Ganztagesbetreuung (bis 40 Wochenstunden)

zw. 07:00 – 15:00 Uhr an 5 Tagen/Woche oder

zw. 07:00 – 13:00 Uhr an 3 Tagen/Woche und zw. 07:00 – 17:00 Uhr an 2 Tagen/Woche

Ganztagesbetreuung (bei ganztägiger Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten)

zw. 07:00 – 17:00 Uhr an 5 Tagen/Woche

(2) Der Kindergarten nimmt auf die beruflichen, sozialen und familiären Rahmenbedingungen der Erziehungsberechtigten und Kinder Rücksicht. Es ist daher auch möglich, dass ein Kind regelmäßig nur an bestimmten (Halb-)Tagen oder nur zu bestimmten Zeiten innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten betreut wird. Solche Regelungen sind für den Einzelfall mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

(3) Kinder sollen höchstens 30 Wochenstunden im Kindergarten verbringen, wenn sie mit einem/einer Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, welcher/welche nicht berufstätig oder in einer Ausbildung (zB Studium) ist.

(4) Bei Ganztageskindern beträgt die Regelbetreuungszeit höchstens 40 Wochenstunden. Darüber hinaus kommt eine Betreuung während der Öffnungszeiten nur in Betracht, wenn dies aus Gründen der Zeiten der Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich ist.

(5) Das Höchstbetreuungsmaß von 30 bzw. 40 Wochenstunden kann jedoch ausnahmsweise auch überschritten werden, wenn dies im Einzelfall aus sonstigen Gründen zum Wohl des Kindes ist.

3.4 Sammelgruppen

Sammelgruppen werden morgens von 07:00 bis 07:30 Uhr und ab dem Mittagessen sowie während der schulfreien Zeiten (an den Pflichtschulen) und am Tag des Betriebsausflugs gebildet. Während der Sommerferien (an den Pflichtschulen) haben die Kindergärten zeitversetzt für jeweils 3 Wochen geschlossen.

Für den Tag des Betriebsausflugs wird der Bedarf an einer Betreuung zeitgerecht erhoben.

3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest **5 Wochen Urlaub** (Ferien) außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (7 durchgehende Kalendertage). Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

(2) Bei jeder Kindergartengruppe liegt ein Urlaubsbekanntgabe-Formular auf. Hier sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Urlaube der Kinder einzutragen. Der Eintrag muss bis spätestens 1 Woche vor Urlaubsantritt des Kindes erfolgen.

(3) Während der schulfreien Sommerferien werden ausschließlich Kinder berufstätiger Eltern betreut. Eine Arbeitszeitbestätigung für den angemeldeten Zeitraum ist beizubringen.

Für die Betreuung während der schulfreien Sommerferien haben Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihre Kinder bis spätestens **31.01.** verbindlich anzumelden. Ein danach bekannt gegebener Bedarf kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis zum **31.05.** können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung angemeldet werden. Die Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu dem wöchentlichen Betreuungsbeitrag verrechnet, wenn eine Anmeldung für die schulfreien Sommerferien erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen hiervon ist eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung.

(4) Erfolgt keine rechtzeitige Eintragung im Jahresurlaubskalender, wird der diesbezügliche Urlaub des Kindes nicht auf die angeführten 5 Wochen angerechnet.

(5) Zusätzlich zum Urlaubsbekanntgabe-Formular können bei den Kindergartengruppen auch eigene Listen für die schulfreien Semester-, Oster-, Herbst- und Sommerferien angebracht werden. Auf diesen Listen ist von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten zu bestätigen, dass ihr Kind den Kindergarten während der von ihnen eingetragenen Zeit besuchen wird.

(6) Bei Eintritt und/oder Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres werden diese 5 Wochen aliquot berechnet, und zwar vom 1. bis zum 3. Monat 2 Wochen, vom 4. bis zum 6. Monat 3 Wochen, vom 7. bis zum 9. Monat 4 Wochen, ab dem 10. Monat 5 Wochen.

(7) Kinder ohne oder ohne ausreichenden Urlaub vom Kindergarten müssen die entsprechende Zeit am Ende des Kindergartenjahres außerhalb des Kindergartens verbringen.

Beispiel: Hat ein Kind von Beginn eines Kindergartenjahres im Vorjahr bis zum 15. August des Jahres noch nicht mehr als 2 Wochen Urlaub konsumiert, so gelten die 3 Wochen bis

zum Ende des Kindergartenjahres (zu Dauer Kindergartenjahr siehe Punkt 3.1) automatisch als Urlaub.

4. Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Kinder sollen an die zuständige Kindergartenpädagogin / den zuständigen Kindergartenpädagogen (ab 07:00 Uhr) bis spätestens 09:00 Uhr übergeben werden.

(2) Die Kinder sollen je nach Gruppe abgeholt werden:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| a) Halbtagsgruppen | zwischen 11:30 – 12:30 Uhr |
| b) Halbtagsgruppen mit Mittagessen | zwischen 12:30 – 13:00 Uhr |
| c) Ganztags- und Nachmittagsgruppen: | zwischen 13:00 – 17:00 Uhr |

(3) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest 12 Jahre alt sein. Es ist nur eine Nennung von maximal 4 Abholberechtigten (zusätzlich zu den Eltern) möglich.

5. Mittagsküche

(1) Die Mittagsküche in den Kindergärten steht allen Kindern berufstätiger Erziehungsberechtigter zur Verfügung (Vorlage einer Arbeitsbestätigung bei der Kindergartenleitung). Die Essenseinnahme ist um ca. 12:00 und um ca. 12:30 Uhr. Diese Zeit gilt als Kindergartenzeit.

(2) Die Anmeldung zum Mittagessen soll bei der Kindergarteneinschreibung, ansonsten an jedem Freitag der Vorwoche durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

6. Kindergartenbus

(1) Der Kindergartenbus steht allen Kindern zur Verfügung, wenn

- a) diese den ihrem Wohnort zugeteilten Kindergarten (Kindergartensprengel) besuchen,
- b) diese **mehr als 2 km** vom Kindergarten entfernt wohnen,
Ansonsten auch, wenn Busplätze frei sind.
- c) der Wohnsitz oder die Einstiegstelle an der Busstrecke liegt und
- d) im verpflichtenden Kindergartenjahr (= Schulanfänger) gewährleistet ist, dass das Kind mindestens 20 Stunden (= Besuchspflicht) an zumindest 4 Werktagen im Kindergarten verbringt.

(2) Die Einteilung erfolgt immer am Ende des Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr.

Anmeldungen nach dieser Einteilung sind nur mehr möglich, wenn noch Plätze frei sind und die Ein-/Ausstiegstelle an der festgelegten Busroute liegt.

Eine Betriebspflicht der Stadtgemeinde besteht nicht.

Der Bus fährt nicht an allen landesweit verordneten schulfreien Tagen (Pflichtschulen) und an den schulautonomen Tagen der sprengelzugehörigen Volksschule oder wenn dieser witterungs- oder technisch bedingt an einzelnen Tagen nicht fahren kann.

(3) Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Die Stadtgemeinde stellt jedoch Betreuungspersonal im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zur Verfügung.

(4) Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zu den Einstiegstellen begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Die Abholregeln gelten wie in Punkt 4.3.

7. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Kindergärten arbeiten in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch

- Elternabende
- persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin oder Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

8. Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge

(1) Die Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten, auf der Homepage sowie in der Stadtinfo veröffentlicht.

(2) Von der Stadtgemeinde Neumarkt werden diese Beiträge in der Regel mittels Einzugsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollten diese mittels Formblatt gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes unterfertigen.

8.1 Allgemeiner Kindergartenbeitrag

(1) Der allgemeine Kindergartenbeitrag gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist während des Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen zu bezahlen.

(3) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Im allgemeinen Kindergartenbeitrag ist auch der 5-wöchige Mindesturlaub inkludiert (siehe oben Punkt 3.5).

8.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

8.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Urlaub, welcher über den 5-wöchigen Mindesturlaub (siehe oben Punkt 3.5) hinausgeht, nicht möglich.

8.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen. Der 5-wöchige Mindesturlaub wird aliquotiert (siehe oben Punkt 3.5).

Beispiel: Eine Familie zieht in der letzten Aprilwoche des Jahres in eine andere Gemeinde. Das Kind hatte seit Beginn des Kindergartenjahres 2 volle Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens. Der Mindesturlaub beträgt daher (im 8. Monat) 4 volle Wochen. Ein Austritt ist daher erst mit Mai des Jahres möglich. Die Familie erhält für den Mai noch eine Beitragsvorschreibung.

8.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

8.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien

(1) Besteht der Bedarf an einer Betreuung während der Sommerferien, muss die Anmeldung bis spätestens 31.01. des Jahres erfolgt sein. Der Anmeldung für die schulfreien Sommerferien ist eine Arbeitszeitbestätigung der Erziehungsberechtigten für den gemeldeten Zeitraum beizulegen.

Bis zum 31.05. können Kinder ohne Weiterverrechnung einer Aufwandsentschädigung abgemeldet werden.

(2) Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(3) Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien ist ein wöchentlicher Beitrag und ist für jede angefangene Kalenderwoche zu bezahlen (max. jedoch 9 Wochen).

(4) Eine Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu den wöchentlichen Betreuungskosten verrechnet, wenn eine Anmeldung für die schulfreien Sommerferien erfolgt ist und die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde.

Ausgenommen hiervon ist eine Abwesenheit aufgrund Krankheit mit Vorlage einer Arztbestätigung.

8.7 Busbeitrag

Der Busbeitrag ist ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat).

Bei einem Zahlungsverzug des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

8.8 Essensbeitrag

Der Beitrag für die Mittagsküche ist ein Tagesbeitrag.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

9. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

9.1 Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt. Jedenfalls ist eine Abmeldung erst für einen Zeitpunkt möglich, zu dem das Kind auch den Mindesturlaub außerhalb des Kindergartens verbracht hat (siehe oben Punkt 3.5). Bis dahin ist auch der Betreuungsbeitrag zu entrichten.

9.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden.

9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom weiteren Besuch des Kindergartens sind nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen:

- a) Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
- b) wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes innerhalb der Öffnungszeiten wiederholt unterlassen;
- c) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt;
- d) wenn der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

9.4 Krankheiten

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten ebenfalls nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen usw.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt solange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Kindergartenbesuch besteht.

10. Aufsichtspflicht des Kindergartens

(1) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin / eines Kindergartenpädagogen, Assistentin / Assistenten oder Helferin / Helfer stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Für den Sozialausschuss
Der Bürgermeister:
LAbg. David Egger-Kranzinger

Verteiler:

1. Kindergarten Neumarkt und Kindergarten Sighartstein
2. Erziehungsberechtigte bei Anmeldung eines Kindes
3. Salzburger Landesregierung, Ref. 1/05 – Gemeindepersonal und Tourismusrecht
4. Salzburger Landesregierung, Ref. 2/01 – Elementarbildung und Kinderbetreuung
5. Amtstafel 25.10.2024 – 08.11.2024 (2 Wochen)
6. Homepage
7. Konzept (im Original)